

## **A n t w o r t**

### **des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

#### **auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 5/5117 -**

#### **Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Menschen (LSBTI) in Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2013 wie folgt beantwortet:

##### **1. Allgemeine Fragen**

- 1.1 Wie schätzt die Landesregierung die verfassungsrechtliche, die sonstige rechtliche sowie die tatsächliche gesellschaftliche Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Einwohnerinnen und Einwohnern (LSBTI) in Thüringen ein? (In der Antwort soll auch auf die aktuellen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes eingegangen werden.)

Die Verfassung des Freistaats Thüringen legt in Artikel 2 Abs. 3 fest, dass "niemand ... wegen ... seines Geschlechtes oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden" darf. Zusammen mit dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) bestehen zeitgemäße Grundlagen, die einer Diskriminierung von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Identität oder Orientierung (LSBTI) entgegenwirken.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat ein "Thüringer Gesetz zur Gleichberechtigung von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Identität" mit den betroffenen Verbänden besprochen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass landesrechtliche Regelungen über das AGG hinaus keinen zusätzlichen Beitrag zur Gleichstellung leisten können. Diese Auffassung wurde auch von den beteiligten Verbänden geteilt. Daher wird dieses Anliegen zunächst nicht weiter verfolgt. In der Koalitionsvereinbarung zur laufenden Legislaturperiode wurde festgeschrieben, dass die Rechte gleichgeschlechtlicher Paare gestärkt werden sollen. Entsprechende Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzlich umgesetzt, bspw. die Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz oder das Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften.

Die aktuellen Beschlüsse des Bundesgerichtshofes belegen, dass gegenwärtig ein Wandel in der Wahrnehmung und dem Selbstverständnis von Menschen LSBTI und damit auch ihrer Stellung in der Gesellschaft stattfindet.

- 1.2 Welche repräsentativen Untersuchungen, Analysen oder Studien liegen der Landesregierung zur Situation von LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohnern in Thüringen vor?

Entsprechende Untersuchungen liegen für Thüringen nicht vor.

- 1.3 Hat die Landesregierung vor, (weitere) entsprechende Untersuchungen, Analysen oder Studien in Auftrag zu geben? Wenn nein, warum wird dies für nicht erforderlich erachtet?

Gegenwärtig sind solche Untersuchungen nicht vorgesehen. Die Landesregierung hält es für zielführender, in Maßnahmen, die dem Leitsatz von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit dienen, zu investieren und damit eine positive demokratische Kultur in Thüringen zu stärken.

- 1.4 Welche wesentlichen Ursachen sieht die Landesregierung dafür, dass nichtheterosexuelle Lebensweisen von Teilen der Gesellschaft immer noch nicht als eine Alternative zur heterosexuellen Lebensweise begriffen werden?

Nichtheterosexuelle Menschen sind in der Gesellschaft rein statistisch eine Minderheit. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der heterosexuell orientierten Menschen eine Alternative zu heterosexuellen Lebensweisen nicht suchen. Die gewachsene Akzeptanz nichtheterosexueller Lebensweisen hat im Jahr 2001 zur Möglichkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft geführt und dieses wiederum zu einer weiteren Erhöhung der Akzeptanz nichtheterosexueller Lebensweisen.

Ursachenforschungen zur Akzeptanz unterschiedlicher sexuell-definierter Lebensweisen wurden durch die Landesregierung nicht verfolgt, insofern sind keine detaillierten thüringenspezifischen Aussagen möglich.

- 1.5 Welche Defizite sieht die Landesregierung bei der Gleichstellung und Gleichbehandlung von nicht-heterosexuellen Einwohnerinnen und Einwohnern?

und

- 1.6 Hat die Landesregierung die Absicht, Grundsätze einer Politik für nichtheterosexuelle Einwohnerinnen und Einwohner zu erarbeiten? Wenn ja, wann kann damit gerechnet werden? Welche inhaltlichen Ziele sollen derartige Grundsätze haben? Wenn nein, warum erachtet die Landesregierung dies für nicht erforderlich?

Die Landesregierung hat einen zentralen Ansprechpartner für das Thema Antidiskriminierung benannt, deren Aufgabe unter anderem auch das Entgegenwirken einer Benachteiligung nichtheterosexueller Menschen wäre.

Die Landesregierung bekennt sich zu Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, und verfolgt daher eine Politik, die jedweder Diskriminierung entgegensteht.

## 2. Stellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften (ELP) und LSBTI-Familien mit Kindern

- 2.1 Wie viele der Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Freistaat Thüringen sind Familien mit mindestens einem Kind?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

- 2.2 Wie viele Stiefkindadoptionen von Partnerinnen und Partnern des gleichen Geschlechts gab es seit 2001 in Thüringen (bitte nach Jahr, Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren)?

- 2.3 Wie viele Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare bzw. LSBTI (auch alleinstehende Erziehungsberechtigte) gab es seit 2001 in Thüringen (nicht nur Eingetragene Lebenspartnerschaften)? Wie viele davon waren Adoptionen von Kindern aus dem Ausland? (bitte nach Jahr, Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren)

- 2.4 Wie viele Inpflegenahmen von Kindern (Vollzeitpflege auf Vermittlung durch das Jugendamt) gab es seit 2001 in Thüringen durch gleichgeschlechtliche Paare bzw. LSBTI (auch alleinstehende Erziehungsberechtigte - bitte nach Jahr, Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren)?

- 2.5 Sind der Landesregierung statistische Angaben über alleinstehende erziehungsberechtigte LSBTI-Einwohnerinnen und Einwohner mit mindestens einem Kind in Thüringen bekannt? Wenn ja, wie

viele alleinstehende erziehungsberechtigte LSBTI gibt es in Thüringen seit 2001? (bitte nach Jahr, Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren)

- 2.6 Wie viele Kinder in Thüringen lebten bzw. leben seit 2001 bei ihren alleinstehenden erziehungsberechtigten LSBTI-Elternteilen (bitte nach Jahr, Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten und Erkenntnisse vor, da entsprechende Angaben zur sexuellen Orientierung vom Thüringer Landesamt für Statistik nicht erfasst werden.

- 2.7 Werden (mittlerweile) auch die Aufhebungen der Eingetragenen Lebenspartnerschaften erfasst?
- 2.8 Wenn ja, wie viele Eingetragene Lebenspartnerschaften wurden seit 2001 wieder aufgehoben (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren)?
- 2.9 Wenn nein, ist eine Erfassung geplant? Wenn nein, warum nicht?

Zuständig für die Aufhebung einer ELP sind die Amtsgerichte. In den Geschäftsanzahlstatistiken der Amtsgerichte werden die erledigten Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen erfasst, darunter auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft. In den vergangenen Jahren ist die statistische Erfassung mehrfach angepasst worden, so dass hierfür unterschiedliches Datenmaterial vorliegt (siehe Anmerkung):

Jahr	Anzahl der erledigten Verfahren	Amtsgericht
2001	Keine statistische Erfassung	
2002	0	
2003	1	Erfurt
2004	2	Erfurt, Mühlhausen
2005	0	
2006	2	Mühlhausen, Nordhausen
2007	0	
2008	3	Erfurt, Gotha, Altenburg
2009	7	Erfurt, Gotha, Gera, Jena, Hildburghausen, Nordhausen, Suhl
2010	7	Gotha, Altenburg, Gera, Jena, Bad Lobenstein, Mühlhausen, Nordhausen
2011	10	Erfurt (2)*, Gotha (2), Gera, Hildburghausen, Suhl, Mühlhausen, Heiligenstadt
1. bis 3. Quart. 2012	7	Apolda, Erfurt, Gotha, Weimar (2), Gera, Hildburghausen

\* Anzahl der Verfahren, wenn mehr als ein Verfahren.

Anmerkung - statistisch erhoben wurden:  
 bis 2005 - Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz  
 2006 - 2007 - Verfahren zur Aufhebung von Lebenspartnerschaften  
 2008 - Aug./2009 - Verfahren über den Bestand einer Lebenspartnerschaft  
 seit Sept. 2009 - Verfahren zur Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG

Zahlen für das Kalenderjahr 2012 liegen noch nicht vor. Eine nach Geschlecht differenzierte Erfassung erfolgt nicht.

Weitere Anpassungen der Statistik könnten aufgrund des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz) erfolgen. Die Bundesregierung hat am 29. März 2012 den Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung zugeleitet. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- 2.10 Wie viele Klagen sind seit 2001 vor den Thüringer Gerichten wegen Ungleichbehandlung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft eingereicht und wie viele sind entschieden worden (bitte nach Klagegegenstand, Beklagten und Gerichtsbarkeit differenzieren)?

In der bundeseinheitlichen Geschäftsanfallstatistik der Gerichte werden Verfahren wegen Ungleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht gesondert gekennzeichnet oder erfasst, so dass hierzu keine statistischen Angaben verfügbar oder mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind. Dem Thüringer Justizministerium ist bekannt, dass einzelne Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig waren oder sind, in denen verschiedene Fragen des Beamtenrechts zur Gleichbehandlung von Ehe und ELP streitig waren oder sind.

Beim Thüringer Verfassungsgerichtshof war zudem ein Normenkontrollverfahren der Landtagsfraktion DIE LINKE anhängig (Az. VerfGH 17/09), in dem ebenfalls die Gleichbehandlung von Ehen und ELP im Beamtenrecht geltend gemacht wurde. Dieser Verfassungsrechtsstreit hat sich nach Änderung der gerügten beamtenrechtlichen Regelungen durch das Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99 ff) und durch das Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2011 (GVBl. S. 233 ff) ohne Urteil erledigt.

- 2.11 Gibt es in Thüringen höhere Gebühren für die Anmeldung zur Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Anmeldung der Eheschließung? Wenn ja, in welchen Kommunen werden höhere Gebühren erhoben? Ist die Aufhebung dieser Ungleichbehandlung geplant und wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

In Thüringen sind die Gebührentatbestände für die Anmeldung zur Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft und für die Anmeldung einer Eheschließung gleich.

- 2.12 Welche Anpassung der Normen an das Lebenspartnerschaftsgesetz im Bereich des Dienstrechts, einschließlich Besoldungs-, Versorgungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Disziplinar-, Beihilfe- und Trennungsgeldrechts stehen im Freistaat Thüringen noch aus?

Gegenwärtig ist ein "Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften" in der Vorbereitung, das u.a. Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes 2 BvR 1597/09 vorsieht. Ein Regelungsschwerpunkt ist die rückwirkende Gleichstellung von ELP bezüglich des besoldungsrechtlichen Familienzuschlages mit Ehepaaren.

- 2.13 Beabsichtigt die Landesregierung eine Bundesratsinitiative hinsichtlich der Gleichbehandlung von Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft im Einkommensteuerrecht und im Adoptionsrecht?

Derzeit beabsichtigt die Landesregierung aus koalitionspolitischen Gründen keine Bundesratsinitiative oder Unterstützung einer Initiative hinsichtlich der Gleichbehandlung von Ehe und ELP im Einkommenssteuerrecht und Adoptionsrecht.

- 2.14 Welche landesrechtlichen Ungleichbehandlungen bestehen zum aktuellen Zeitpunkt noch zwischen der Eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Ehe (bitte gesetzliche Regelungen enumerativ aufzählen, Fundstellen mit Paragraf und Gesetz)?

Gegenwärtig werden keine grundsätzlichen Ungleichbehandlungen im Landesrecht gesehen. Sollten noch redaktionelle Anpassungen im Landesrecht erforderlich sein, werden diese im Überarbeitungsverfahren von Rechtsvorschriften erfolgen.

Entsprechender Anpassungsbedarf besteht beispielsweise bei Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den öffentlichen Dienst. Ungeachtet dieser rechtlichen Klarstellung bestehen im Tatsächlichen keine durch Landesrecht bedingten Benachteiligungen der sexuellen Orientierung.

- 2.15 Existiert eine Dienstanweisung in den einzelnen Ressorts zur Berücksichtigung des Lebenspartnerschaftsgesetzes bei Gesetzentwürfen? Wenn nein, wie werden die Rechte der Partnerinnen oder Partner in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft in Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt?

Das Lebenspartnerschaftsgesetz ist geltendes Bundesrecht, dem im Rahmen der Landesgesetzgebung Rechnung zu tragen ist. Die Vereinbarkeit geplanter Landesgesetze mit dem Bundesrecht wird neben dem jeweils zuständigen Ressort nach § 24 ThürGGO auch vom Justizministerium rechtlich geprüft. Diesbezügliche Dienstanweisungen bestehen folglich nicht und sind auch nicht erforderlich. Vielmehr sind nach dem Rechtsstaatsprinzip bei allen Rechtssetzungsvorhaben bestehende gesetzliche Regelungen zu beachten (Gesetzesvorrang).

- 2.16 In welchen Thüringer Kommunen können Partnerinnen oder Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht gemeinsam bestattet werden (Auflistung wird erbeten)?

Es sind keine Verweigerungen einer gemeinsamen Bestattung von Partnerinnen oder Partnern einer ELP bekannt.

### 3. Diskriminierung/Antidiskriminierungsarbeit

- 3.1 Liegen der Landesregierung Daten über das Ausmaß der Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen (LSBTI) Einwohnerinnen und Einwohnern, beispielsweise im Berufs- und Arbeitsleben vor? Wenn ja, welche?

- 3.2 Plant die Landesregierung Maßnahmen, beispielsweise Studien, zur Verbesserung dieser Datenlage?

und

- 3.4 Plant die Landesregierung Maßnahmen (etwa durch Erlass von Verwaltungsvorschriften, Weisungen o. ä.) gegen die Diskriminierung von LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohnern, beispielsweise im Berufs- und Arbeitsleben? Wenn ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein, warum nicht?

Der Landesregierung liegen keine Daten über das Ausmaß der Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen (LSBTI) Einwohnerinnen und Einwohnern in Thüringen vor. Aufgrund des anzahlmäßig geringen Anteils dieser Einwohnerinnen und Einwohner, die bei der Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes im Zeitraum von August 2005 bis Oktober 2012 als eine Gruppe der von Diskriminierung in Deutschland Betroffenen vorstellig wurde (417 Beratungsanfragen wegen sexueller Identität, was einem Anteil von 5,4 Prozent entspricht), wird bis auf Weiteres von entsprechenden Studien oder anzahlmäßigen Erhebungen, aber auch dem Erlass von Verwaltungsvorschriften oder Weisungen Abstand genommen. Mit der geplanten Aufnahme der Arbeit der Ansprechstelle gegen Diskriminierung beim Beauftragten für das Zusammenleben der Generationen beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit können künftig alle dort vorstellig werdenden Einwohnerinnen und Einwohner wegen Diskriminierungstatbeständen nach dem AGG anzahlmäßig anonym erfasst werden.

- 3.3 Wie viele Klagen sind seit 2006 vor Thüringer Gerichten wegen der Ungleichbehandlung aus Gründen der sexuellen Identität nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingereicht worden (bitte nach Klagegegenstand und Gerichtsbarkeit differenzieren)?

In der bundeseinheitlichen Geschäftsanfallstatistik der Gerichte werden Klagen wegen Ungleichbehandlung aus Gründen der sexuellen Identität nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht gesondert gekennzeichnet und erfasst, so dass hierzu keine statistischen Angaben verfügbar oder mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind.

- 3.5 Welche Projekte zur Nichtdiskriminierung/Beratung/Aufklärung im Bereich der Sozialarbeit für LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohner wurden durch das Land seit 2001 bis zum jetzigen Zeitpunkt in welcher Höhe gefördert (bitte nach Art der Projekte, nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren)? Wie viele und welche hauptamtlichen Stellen in den einzelnen Projekten wurden durch das Land gefördert? Wie hoch war der Betrag der Gesamtförderung aller Projekte im Zeitraum 2001 bis heute? (bitte aufgliedert nach den einzelnen Jahren)

Die AIDS-Hilfe Thüringen e.V. und die AIDS-Hilfe Weimar und Ostthüringen e.V. erhielten im Haushaltsjahr 2012 Fördermittel in Höhe von insgesamt 33.000 Euro seitens des Freistaates. Dieser Betrag ist gleichbleibend seit den letzten Jahren und auch für 2013 beschlossen. Für 2014 sind Fördermittel in Höhe von 33.000 Euro eingeplant. Seit 2001 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 885.808 Euro an die AIDS-Hilfe ausgereicht. Die Fördermittel sind zur anteiligen Förderung der jeweiligen Stelle für die Projektkoordination in den Aidshilfen vorgesehen.

Bei der AGETHUR ist eine Koordinierungsstelle für Aidsprävention und Sexualpädagogik eingerichtet. Diese wird jährlich vom Land mit rund 53.500 Euro im Rahmen der institutionellen Förderung unterstützt.

Mit dieser Arbeit wird zugleich nicht nur für eine stärkere Akzeptanz nicht nur von an AIDS Erkrankten und ggf. Betroffenen geworben, sondern zugleich auch ein wichtiger Beitrag für eine deutlich stärkere Akzeptanz für die Belange von LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohner in unserem Land geleistet.

- 3.6 Inwieweit erfolgt eine Zusammenarbeit der Landesregierung mit Organisationen für LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohner (bitte nach Organisation und Art der Zusammenarbeit differenzieren)?

Die Landesregierung steht im fortlaufenden Kontakt mit Vertretern von Organisationen, die die Interessen von LSBTI-Menschen vertreten. In den einzelnen Ressorts erfolgt eine themen- und bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit diesen Vertretungen, wie regelmäßige Arbeitskreise, Rundtischgespräche oder themenbezogene zu von Fragen zu Gesetzesänderungen, gesellschaftliche Beteiligung, Förderung, Projekten etc..

Im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wurde in dieser Legislaturperiode ein ständiger Arbeitskreis eingerichtet, der für die Vertretungen von LSBTI-Menschen unter der Federführung von Vielfalt Leben - QueerWeg e.V. steht und in dem ferner der Lesben- und Schwulenverband einschließlich ILSE (Initiative Lesbisch-Schwuler Eltern) und die AIDS-Hilfe mitwirken. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit nimmt regelmäßig an den Veranstaltungen zum Christopher Street Day (CSD) teil, zu dem Staatssekretäre auch aus anderen Ressorts der Landesregierung sprechen. Im Nachgang zu dem Gespräch vom 22. Oktober 2012 in der Thüringer Staatskanzlei unter Leitung von Herrn Staatssekretär und Regierungssprecher Zimmermann und unter Teilnahme von Herrn Staatssekretär Dr. Schubert und Herrn Staatssekretär Staschewski hat ein erstes Gespräch mit dem Arbeitskreis LSBTI unter Leitung von Herrn Staatssekretär Dr. Schubert am 17. Dezember 2012 im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit stattgefunden.

Für die fachliche Zusammenarbeit mit der AIDS-Hilfe im Speziellen wird auf die Beantwortung zur Frage 3.5 und Fragenkomplex 7 verwiesen.

- 3.7 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung für die Akzeptanz von LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohnern in der Bevölkerung?

Unter Verweis auf die Beantwortung der Fragen 3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.6 und u.a. der nachfolgenden Beantwortung der Frage 3.8 wird deutlich, dass die Landesregierung bereits verschiedene Maßnahmen und Konzepte umgesetzt bzw. vorgesehen hat, die Teil einer Gesamtstrategie für ein modernes, demokratisches und weltoffenes Thüringen sind. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass es sich beim hier vorgetragenen speziellen Anliegen um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung handelt, die neben der Landesregierung auch die Zivilgesellschaft in die Pflicht nimmt.

- 3.8 Plant die Landesregierung die Erstellung und Umsetzung eines "Aktionsplans gegen Homophobie und Transphobie" nach Berliner Vorbild?

Die Erstellung eines solchen Aktionsplanes ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

- 3.9 Welche Bildungsangebote zum Thema Lebensweisen von LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohnern gibt es für Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Hortnerinnen und Hortner sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen?

Im Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes wurden im Jahr 2012 Bildungsmaßnahmen für Beratende in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zum Thema "Homosexualität und Familie" in Zusammenarbeit mit dem Lesben- und Schwulen-Verband Deutschland durchgeführt. Im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurden bisher keine spezifischen Fortbildungsveranstaltungen zum genannten Thema angeboten, es wird jedoch in unterschiedlichen Fortbildungen für Lehrkräfte, Fachberater oder Multiplikatoren als Baustein zur Umsetzung der Lehrpläne (insbesondere der Fächer Ethik und Biologie) thematisiert.

- 3.10 Wie viele der unter Frage 3.9 genannten Personen haben in den vergangenen fünf Jahren nach Kenntnis der Landesregierung an diesen Bildungsangeboten teilgenommen (bitte nach Jahr, Personen und Prozentsatz zur Gesamtpersonenzahl differenzieren)?

Der Teilnehmerkreis zum Angebot "Homosexualität und Familie" belief sich auf zehn Personen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.9 verwiesen.

- 3.11 Fallen die Anliegen und Themen von LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohnern in die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen? Wenn ja, welche konkreten Aktivitäten entwickeln kommunale Gleichstellungsbeauftragte in diesem Bereich in den jeweiligen Kommunen?

Nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz aus dem Jahr 1998 fallen Anliegen und Themen von LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohnern nicht in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen. Es gibt jedoch kommunale Gleichstellungsbeauftragte die sich diesem Anliegen angenommen haben. Angaben über entsprechende Aktivitäten liegen der Landesregierung jedoch nicht vor.

- 3.12 Ist auf Landesebene die Bildung eines Gleichstellungsbeirates geplant, der sich mit den Belangen von LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohnern befasst? Wenn ja: Sollen hierzu kompetente Vertreterinnen und Vertreter zu Fragen nichtheterosexuellen Lebens berufen werden und welche Schwerpunkte und Konzepte soll der Gleichstellungsbeirat für LSBTI-Lebensformen bearbeiten bzw. erarbeiten?

Die Bildung des vorgenannten Beirates ist derzeit nicht geplant.

- 3.13 Welche Angebote wurden (seit 2006) und werden von der Landeszentrale für politische Bildung zum Thema LSBTI-Lebensweise gemacht?

Die Landeszentrale für politische Bildung hat 2012 eine Veranstaltung zur Homophobie im Fußball und eine weitere zur Verfolgung Homosexueller im Dritten Reich durchgeführt. Des Weiteren erschien die Eigenpublikation "Homosexualität in der DDR".

#### 4. Gewalt

- 4.1 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Ausmaß und Formen der Gewalt gegen LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohner in Thüringen? Werden Straftaten mit homophobem und transphobem Hintergrund erfasst? Wenn ja, wie viele Straftaten mit homophobem und transphobem Hintergrund wurden seit 2000 aufgezeichnet? Wie viele führten zu Verurteilungen? (bitte differenzieren nach Jahren, Straftatbestand und Geschlecht)

Statistische Angaben hierzu liegen bei der Thüringer Polizei und der Landesregierung nicht vor. Die sexuelle Orientierung der betroffenen Personen (Täter/Opfer/Geschädigte) findet bei der polizeilichen Erfassung von Straftaten keine Berücksichtigung. Sie ist kein Ordnungskriterium in polizeilichen Informationssystemen. Ebenso wenig wird bei der Erfassung von Straftaten ein etwaiger homophober oder transphober Hintergrund berücksichtigt.

- 4.2 Gibt es Anlaufstellen für Opfer homophober und transphober Gewalt in Thüringen und wenn ja, wo und mit welchen Arbeitsvoraussetzungen (bitte nach Anlaufstelle sowie Grundlage der Arbeit haupt-/ehrenamtlich differenzieren)?

- 4.3 Gibt es Ansprechpartnerinnen und -partner für Opfer homophober und transphober Gewalt bei der Polizei? Wenn ja,
- inwieweit sind diese speziell ausgebildet,
  - inwieweit werden solche Angebote genutzt
- (bitte differenzieren nach Jahren und Dienststellen)?

Spezielle Anlaufstellen für Opfer homophober und transphober Gewalt sind dem Thüringer Innenministerium nicht bekannt. Gleichwohl können sich Opfer von Straftaten zur Anzeigenerstattung und um Schutz zu erhalten an jede Polizeidienststelle wenden. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes werden während ihrer Ausbildung auch zu Inhalten des Opferschutzes gezielt vorbereitet. Zudem ist der Opferschutz Gegenstand einer Vielzahl von Fortbildungsmaßnahmen, die sich an eine breite Zielgruppe von Polizeibeamtinnen und -beamten richten.

Darüber hinaus können sich Opfer von Straftaten an die Opferschutzbeauftragten bzw. die Ansprechpartner für Opferschutz der jeweiligen Polizeidienststelle wenden, wo sie Informationen zu Hilfsangeboten erhalten und bei der Inanspruchnahme dieser Angebote unterstützt werden.

Im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung werden den Kriminalitätsoptionen Merkblätter ausgehändigt. Mit dem in mehreren Sprachen vorrätigen "Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren" der Thüringer Polizei sowie dem Informationsblatt zum Opferentschädigungsgesetz werden die Opfer auf ihre Rechte hingewiesen.

- 4.4 Gibt es eine telefonische Notfallbetreuung (Überfalltelefon) für die Opfer homophober und transphober Gewalt? Wenn ja, wer bietet sie an und in welchen Regionen (Städte/Landkreise) wird sie angeboten? Wie wird dieses Angebot beworben? Gibt es hierfür finanzielle Unterstützung vonseiten des Landes? Wenn nein, ist die Einrichtung eines solchen Überfalltelefons geplant? Falls ja, in welcher Weise? Falls nicht, bitte begründen.

Für alle Opfer von Straftaten ist der polizeiliche Notruf 110 eingerichtet, der eine schnelle polizeiliche Hilfe ermöglicht. Ein eigenes Überfalltelefon für Opfer homophober und transphober Gewalt gibt es bei der Thüringer Polizei und im Thüringer Rettungswesen nicht. Dies ist auch nicht geplant, weil zum einen nur eine einheitliche Notrufnummer den gewünschten Verbreitungsgrad erreichen kann und weil die Polizei zum anderen nicht im Stande ist, für jede Opfergruppe eine eigene Struktur vorzuhalten. Den besonderen Bedürfnissen der LSBTI kann im Rahmen der allgemeinen Struktur entsprochen werden (vgl. Antwort zu Frage 4.2).

- 4.5 Welche Projekte zum Schutz vor Gewalt gegen LSBTI-Einwohnerinnen und -Einwohner gibt es in Thüringen und inwieweit werden diese aus öffentlichen Mitteln in welcher Höhe gefördert (bitte nach Projekten, Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren)?

Nach vorliegenden Erkenntnissen gibt es keine speziell auf den genannten Personenkreis ausgerichteten Projekte.

- 4.6 Verfügt die Landesregierung über Daten zum Ausmaß der Gewalt gegen LSBTI-Inhaftierte in Haftanstalten? Wenn ja, bitte nach Jahr, Straftatbestand und Haftanstalt differenzieren. Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung verfügt über keine Daten zum möglichen Ausmaß an Gewalt gegen LSBTI-Inhaftierte. Das Thüringer Justizministerium erhebt aus Gründen der informationellen Selbstbestimmung keine Daten über die sexuelle Orientierung von Gefangenen. Das Ministerium wird die Anfrage jedoch zum Anlass nehmen, die Thematik im Fortbildungsprogramm der Justizvollzugsbildungsstätte aufzugreifen, um die Vollzugsbediensteten noch stärker zu sensibilisieren. Wenngleich LSBTI-Inhaftierte erfahrungsgemäß eine sehr kleine Minderheit im Vollzug darstellen, gehen die Justizvollzugseinrichtungen stets bei Bekanntwerden möglicher Sorgen und Nöte individuell auf den betroffenen Gefangenen ein. Insbesondere durch den noch immer sehr hohen Anteil von Mehrfachbelegungen in Thüringen richtet sich das Augenmerk dann in erster Linie auf eine sichere Einzelunterbringung.

## 5. Homosexualität, Bisexualität, Intersexualität und Transidentität bei Jugendlichen

- 5.1 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Ausmaß und Erscheinungsformen gesellschaftlicher Diskriminierung, mit denen nichtheterosexuelle Jugendliche konfrontiert sind sowie über die Auswirkungen von Diskriminierung auf die Lebenssituation der Jugendlichen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

- 5.2 Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung die Rate versuchter bzw. erfolgreicher Suizide LSBTI-Jugendlicher in Thüringen? Für den Fall, dass diese Daten nicht erhoben werden, ist eine Verbesserung der Datenlage geplant?

Hierzu gibt es keine statistische Erhebung. Eine derartige Datenerhebung ist - u.a. aus Gründen des Datenschutzes - auch nicht vorgesehen.

- 5.3 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Akzeptanz oder Nichtakzeptanz von gleichgeschlechtlicher Orientierung und gleichgeschlechtlichen Lebensweisen Jugendlicher in deren Familien und über die Auswirkung von Nichtakzeptanz auf die Lebenssituation der Jugendlichen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

- 5.4 Beabsichtigt die Landesregierung, eine Bestandsaufnahme zur Lebenssituation LSBTI-Jugendlicher in Thüringen durchzuführen und entsprechende Studien etc. in Auftrag zu geben? Wenn ja, wie und wann wird dies geschehen? Wenn nein, warum nicht?

Nein (siehe auch Antwort zu Frage 1.3)

- 5.5 Welche Initiativen plant und unterstützt die Landesregierung, um die Lebenssituation LSBTI-Jugendlicher zu verbessern, Diskriminierung abzubauen, Selbstbestimmung und ein Klima der Wertschätzung und Anerkennung zu fördern?

Im Rahmen der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 11 ff SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen. Hierzu gehört auch die entwicklungsbedingt anstehende Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und der anderer Menschen. Sowohl die Sexualaufklärung als auch die Prävention hinsichtlich sexuellen Missbrauchs sind Arbeitsfelder der Jugendarbeit. Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Junge Menschen sollen dadurch zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen geführt werden.

Der Freistaat Thüringen unterstützt die Jugendarbeit, deren Themenfelder über das hier in Rede stehende hinausgehen, mittels der örtlichen Jugendförderung mit jährlich ca. elf Millionen Euro. Dabei wird die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens gefördert. Vor allem in solchen Jugendverbänden und -gruppen werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht. Deren Jugendarbeit wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.

- 5.6 Welche Maßnahmen plant und unterstützt die Landesregierung im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung, um die Benachteiligung LSBTI-Jugendlicher abzubauen sowie deren Potenziale und ein Klima gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung zu fördern?

Grundsätzlich finden die in Verordnungen und Erlassen des Freistaats definierten Ziele der Erziehung wie Toleranz, Achtung, gegenseitiger Respekt und Anerkennung der Unterschiedlichkeit von Menschen insbesondere in Fortbildungen und hier vor allem in der Beratungslehrausbildung, in Trainings mit Schülervertretern und in anderen Beraterausbildungen ihren Niederschlag.

Zum Thema Sexualität/Homosexualität liegen umfangreiche Informationsmaterialien und unterrichtsbegleitende Materialien für die Hand des Lehrers und des Schülers vor.

Die lerngruppenbezogene Umsetzung sowie der respektvolle Umgang mit der Thematik Sexualität obliegt der pädagogischen Verantwortung des einzelnen Lehrers. In den Lehrplänen Biologie und Ethik wird der Bedeutsamkeit des Themas Rechnung getragen.

Im Lehrplan Biologie für den Erwerb des Hauptschul- und des Realschulabschlusses bzw. für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist für die Klassenstufen 7/8 ausgeführt:

"Sach- und Methodenkompetenz: Der Schüler kann ... Bi-, Hetero-, Inter- und Transsexualität als sexuelle Ausrichtungen beschreiben, ...

Selbst- und Sozialkompetenz: Der Schüler kann ... sich entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand offen mit Fragen der Sexualität auseinandersetzen:

- Sexualität als natürliches Verhalten einschätzen,
- sein Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln,
- über den eigenen Körper selbst bestimmen,
- eine ethisch verantwortbare Position zu Liebe, Sexualität und Partnerschaft vertreten,
- Bi-, Hetero-, Homo-, Inter- und Transsexualität als gleichwertige sexuelle Ausrichtung kennzeichnen."

Im Lehrplan Ethik für den Erwerb des Haupt- und des Realschulabschlusses bzw. für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist für die Klassenstufen 7/8 zum Thema "Der Schüler in sozialen Beziehungen - Ich und Wir" ausgeführt:

"Sachkompetenz: Der Schüler kann ...

- unterschiedliche Formen von Sexualität und Partnerschaft charakterisieren,
- ...
- an Beispielen das Recht auf einen selbstbestimmten Umgang mit Sexualität erläutern und begründen,

Selbst- und Sozialkompetenz: Der Schüler kann ... unterschiedliche Formen von Sexualität und Partnerschaft als gleichwertig akzeptieren."

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.5 verwiesen.

#### 5.7 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Gewaltbereitschaft gegenüber LSBTI-Menschen zu reduzieren und homophober Gewalt präventiv entgegenzuwirken?

Explizit auf die Reduzierung homophober Gewalt abzielende Maßnahmen werden durch die Thüringer Polizei nicht ergriffen. Gleichwohl gibt es insbesondere im Rahmen von Präventionsveranstaltungen Maßnahmen zur Reduzierung der allgemeinen Gewaltbereitschaft. Diese thematisieren unter anderem die notwendige Toleranz gegenüber dem "Anderssein" und dienen damit auch dem Schutz von LSBTI.

### 6. Homosexualität, Bisexualität, Intersexualität und Transidentität im Alter

Vorbemerkungen:

Das Seniorenpolitische Konzept des Freistaates Thüringen stellt die aktuellen und zukünftigen Schwerpunktthemen und Ziele der Landesregierung dar, welche zur Verbesserung der Situation älterer Menschen beitragen sollen. Für die Öffentlichkeit werden zukunftsweisende und ressortübergreifende Aktionsfelder der Seniorenpolitik abgebildet. Gleichzeitig werden allgemeine und konkrete Handlungsschwerpunkte für verschiedene Ebenen (beispielsweise Kommunen und Landesregierung) definiert.

Die Zielsetzung der Landesregierung ist es, eine Inklusion aller älteren Menschen unabhängig unter anderem von ihrer Religionszugehörigkeit, ihrem Geschlecht, ihres Gesundheitszustands und ihrer sexuellen Orientierung zu erreichen.

Inklusion bedeutet, dass es zu einem Umdenken in der Öffentlichkeit mit dem Ziel kommt, die aufzunehmende Person so anzunehmen und selbstbestimmt teilhaben zu lassen, wie es ihrem Lebensentwurf entspricht. Bei der Inklusion geht es der Landesregierung darum, den Menschen als wichtiges und wertvolles Mitglied der Gesellschaft zu sehen.

Für die Gruppe der LSBTI-Seniorinnen und -Senioren bedeutet dies, dass sie ganz selbstverständlich wertneutral und gleichwertig in der Öffentlichkeit akzeptiert werden.

- 6.1 Inwieweit erfahren ältere Menschen mit gleichgeschlechtlicher Lebensweise im Rahmen der Thüringer Seniorenpolitik eine den persönlichen Umständen spezifische Beachtung und Förderung bzw. einzelfallbezogene Unterstützung in Thüringen?

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, die eine aktive und nachhaltige Teilhabe von allen Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, wurde am 16. Mai 2012 vom Landtag das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Senioren das Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung gewährleistet werden (§ 1 ThürSenMitwG). Mit dem ThürSenMitwG setzt die Seniorenpolitik der Landesregierung auf die aktive Gestaltungsmöglichkeit im fortgeschrittenen Alter und eine gesellschaftliche Einbeziehung aller älteren Menschen, unabhängig von Lebensalter, Geschlecht, Grad der Behinderung, Einkommen und sexueller Orientierung bzw. Lebensform.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

- 6.2 Inwieweit ist nach Kenntnis der Landesregierung gleichgeschlechtliche Lebensweise auch Thema im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Altenhilfe und Altenpflege? Wenn nein, warum nicht?

Für die Ausbildung in der Altenpflege und Altenpflegehilfe bestehen in Thüringen Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung, die auf der Grundlage der einschlägigen Berufsgesetze (Altenpflegegesetz und zugehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Thüringer Pflegehelfergesetz und Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege) entwickelt wurden. Danach ist die Ausbildung sowohl in der Altenpflege als auch der Altenpflegehilfe auf die Entwicklung von beruflicher Handlungskompetenz ausgerichtet. Die Schüler sollen nach dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur Ausführung der Pflege bzw. Mitwirkung bei der Pflege in unterschiedlichen Einrichtungen der Altenpflege erlangen. Die Berücksichtigung der Pflege- und Lebenssituationen sowie der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Klienten soll dabei einen besonderen Stellenwert einnehmen. Insoweit kann auch die gleichgeschlechtliche Lebensweise thematisiert werden.

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse zu speziellen Angeboten der Fort- und Weiterbildung zum Thema gleichgeschlechtliche Lebensweisen vor, da die Auswahl der erforderlichen Qualifizierungen in Verantwortung des jeweiligen Trägers in Abstimmung mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt.

- 6.3 Gibt es Initiativen seitens der Landesregierung, das Verständnis zwischen älteren Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung zu verbessern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum wurde bislang kein Handlungsbedarf gesehen?

Es wird auf die Vorbemerkungen zum Fragenkomplex verwiesen.

- 6.4 Werden von der Landesregierung in der Öffentlichkeit gleichgeschlechtliche Lebensweisen von Seniorinnen und Senioren gleichwertig und wertneutral thematisiert? Wenn nein, warum nicht?

Wir leben in einer Gesellschaft, die immer komplexer, vielfältiger und damit heterogener wird. Neue Lebens- und Familienformen treten in Erscheinung. Dadurch wird auch das Spektrum der Lebensstile und der Lebensformen im Alter breiter und facettenreicher.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass eine Neuorientierung des Alter(n)s im Hinblick auf seine gesellschaftliche Gestaltbarkeit, Wahrnehmung und die Bedeutung stattfindet. Seniorenpolitisch wird das Alter(n) demnach als heterogen wahrgenommen und anerkannt. Die Anerkennung der Heterogenität des Alter(n)s bedeutet auch, dass alle Personen- und Interessengruppen unabhängig von ihrem Lebensstil gesellschaftlich teilhaben können und sollen sowie ihre Belange gleichwertig und wertneutral thematisiert werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 6.5 Werden Gremien der Seniorenpolitik für LSBTI-Seniorinnen und -Senioren gleichwertig und wertneutral geöffnet? Wenn nein, warum nicht?

Ja; der Landesseniorenbeirat, ein Landesbeirat für Fragen zur Lebenssituation älterer Menschen, berät die Landesregierung. Im Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz ist der Landesseniorenrat gesetzlich verankert, der den Landesseniorenbeirat ablösen soll. Dieser ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die Senioren des Landes. Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 6.6 Werden bei Angeboten der Altenhilfe und Altenarbeit explizit und wertneutral auch die Belange von LSBTI-Seniorinnen und -Senioren berücksichtigt? Wenn ja, inwieweit? Wenn nein, warum nicht?

Da der Landesregierung keine diesbezüglichen Probleme aus der Praxis bekannt sind, ist davon auszugehen, dass bei Angeboten der Altenhilfe und Altenarbeit die Belange der LSBTI-Seniorinnen und -Senioren durch den jeweiligen Träger berücksichtigt werden. Die Angebote für LSBTI-Seniorinnen und Senioren obliegen der Verantwortung der Träger.

- 6.7 Fördert die Landesregierung (generationsübergreifende) Wohnformen für LSBTI-Seniorinnen und Senioren unter einem Dach? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung fördert durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit die Errichtung bzw. den Umbau von Projekten zu Seniorenwohngemeinschaften. Das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr gewährt für den Bau von senioren- und behindertengerechten Wohnungen zinsgünstige Darlehen. Ergänzend fördert das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit die Errichtung von Kommunikations- und Gemeinschaftsflächen sowie die Herstellung der Barrierefreiheit in diesen Wohnanlagen.

Hierbei wird gezielt darauf geachtet, dass gemeinschaftliche und offene Kommunikationsstätten entstehen, die gleichzeitig auch für die Nutzung durch Quartiersbewohner ausgerichtet sind. In den Gemeinschaftsräumen sollen ein Austausch der Generationen und entsprechende Gemeinwesenarbeit ermöglicht werden.

Generationenübergreifende Wohnformen werden derzeit nicht gefördert.

- 6.8 Findet eine Zusammenarbeit der Landesregierung mit privaten Initiativen für LSBTI-Seniorinnen und -Senioren statt?

nein

## 7. Gesundheit/Aufklärung/HIV

Vorbemerkung zum Fragenkomplex 7

In Thüringen sind wenige Neuinfektionen im Vergleich zu anderen Bundesländern zu verzeichnen. Insgesamt leben laut Schätzung des Robert-Koch-Instituts circa 450 Menschen mit HIV und AIDS in Thüringen. Laut Robert-Koch-Institut wurden im Jahr 2011 21 Neuinfektionen aus Thüringen an das Robert-Koch-Institut gemeldet. Im Jahr 2012 sind es bisher 25 Neuinfektionen. Damit liegt Thüringen am drittletzten Platz hinter Bremen mit 22 Neuinfektionen und Mecklenburg Vorpommern mit 18. Die meisten Neuinfektionen wurden aus den Ballungszentren wie Nordrhein-Westfalen mit 576, Bayern mit 333, Berlin mit 306 und Baden Württemberg mit 240 Neuinfektionen gemeldet.

- 7.1 Welche repräsentativen Untersuchungen, Analysen oder Forschungsergebnisse liegen der Landesregierung zur HIV/AIDS-Situation in Thüringen vor?

Ergänzend zu den vorliegenden Analysen des Robert-Koch-Institutes für Deutschland und die Länder liegen keine gesonderten Untersuchungen, Analysen oder Forschungsergebnisse zur HIV/AIDS-Situation in Thüringen vor.

- 7.2 Wurden derartige Untersuchungen, Analysen und Studien von der Landesregierung in Auftrag gegeben bzw. ist dies geplant? Wenn nicht, warum wird dies für nicht erforderlich erachtet?

Nein; ein Bedarf dafür ist nicht zu erkennen.

- 7.3 Wie hoch ist die Rate der Neuinfektionen mit HIV nach Kenntnis der Landesregierung im Freistaat Thüringen (bitte für die letzten zehn Jahre und nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Geschlecht, gleichgeschlechtlicher Lebensweise und heterosexueller Lebensweise differenzieren)?

Dem Robert-Koch-Institut werden nichtnamentlich die Neudiagnosen von Personen gemeldet, die sich in Thüringen anonym testen ließen. Dabei kann der Ort der Testung nicht gleich Wohnort sein und somit ist eine eindeutige Zuordnung der Neudiagnose zu Thüringen nicht in jedem Fall möglich. Zu einer Differenzierung nach Landkreisen, kreisfreien Städten, gleichgeschlechtlicher und heterosexueller Lebensweise kann keine Aussage getroffen werden, da hierzu von den Personen keine Angaben gemacht werden.

Tabelle Neudiagnosen in Thüringen für die Jahre 2001-2012

Jahr	Gesamt	Männer	Frauen
2001	12	7	5
2002	17	8	9
2003	8	6	2
2004	14	10	4
2005	25	23	2
2006	16	13	3
2007	23	16	7
2008	21	19	2
2009	23	23	0
2010	18	14	4
2011	21	19	2
2012	25	22	3
	(Stand: 18. Dezember 2012)		
Gesamt	223	180	43

(Quelle <http://www3.rki.de/SurvStat/>)

- 7.4 Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung zur Verhinderung von Neuinfektionen (Primärprävention), zur psychischen und physischen Stabilisierung von Infizierten (Sekundärprävention) und zur Vorsorge von AIDS-Erkrankungen (Tertiärprävention)?

Die Landesregierung hat bei der AGETHUR eine Koordinierungsstelle für AIDS-Prävention und Sexualpädagogik mit dem Ziel der Verhinderung von Neuinfektionen eingerichtet. Die Schwerpunktsetzung in der Arbeit der Koordinierungsstelle liegt dabei in der Aufklärung und Prävention der Gesamtbevölkerung in Thüringen zum einen und zum anderen auch die Aufklärung und Prävention von besonderen Zielgruppen wie z.B. Jugendliche und Migranten. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den in Thüringen zuständigen Institutionen für HIV/STD-Prävention (Gesundheitsämter, Aidshilfen, Schwangerschaftsberatungsstellen, HIV-Schwerpunktpraxen und Vereinen der offenen Jugendarbeit), (STD=sexuell übertragbare Erkrankungen).

Die Sekundärprävention und Tertiärprävention wird durch die regionalen Aidshilfen in Thüringen abgedeckt.

- 7.5 Gibt es ein speziell auf Thüringen zugeschnittenes HIV/AIDS- Präventionskonzept? Wenn nein, welche Präventionsprojekte unterstützt die Landesregierung?

Ein speziell auf Thüringen zugeschnittenes HIV/AIDS-Präventionskonzept gibt es nicht. Die HIV/AIDS-Präventionsarbeit in Thüringen orientiert sich an dem Aktionsplan zur Umsetzung der HIV/AIDS-Bekämpfungsstrategie der Bundesregierung. Die regionalen Aidshilfen setzen ihre Konzepte zur Primärprävention und strukturellen Prävention des Dachverbandes, der Deutsche Aidshilfe, um.

- 7.6 Wie hoch sind die Pro-Kopf-Aufwendungen zur HIV/AIDS-Prävention in Thüringen im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Die Pro-Kopf-Aufwendungen zur HIV/AIDS-Prävention in Thüringen seitens der Landesregierung betragen ca. 0,157 Euro. Vergleichszahlen aus anderen Ländern liegen nicht vor, da jedes Land andere Formen und vielfältige Wege der Finanzierung verfolgt.

- 7.7 Wie viele AIDS-Beratungsstellen und Betroffenenengruppen gibt es in Thüringen? Wie sind diese personell ausgestattet? Inwieweit werden diese von der Landesregierung gefördert?

Alle 22 Gesundheitsämter in Thüringen führen AIDS-Beratung durch, ebenso die beiden Thüringer AIDS-Hilfen mit insgesamt fünf Beratungsstellen. In den zwei AIDS-Hilfen sind zehn Mitarbeiter hauptamtlich beschäftigt, zum Teil in Teilzeit. In jedem Gesundheitsamt wird die AIDS-Beratung durch einen Arzt und weiteres Fachpersonal durchgeführt. Des Weiteren gibt es eine Selbsthilfegruppe, welche zehn bis 15 Mitglieder zählt.

Die Landesregierung fördert die Arbeit der AIDS-Hilfen mit jährlichen Zuwendungen. Seit 2001 wurden für Gesamtmaßnahmen im Rahmen der AIDS-Prävention bisher Mittel in Höhe von rund 1,967 Millionen Euro bereitgestellt.

Rund 10.000 Euro stellt die Landesregierung für das Angebot kostenloser und anonymer HIV-Testungen in den Gesundheitsämtern zur Verfügung.

- 7.8 Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Landesregierung und der Landesverwaltung mit AIDS-Projekten und Betroffenenengruppen?

Die Landesregierung arbeitet mit den landesweit tätigen Institutionen für HIV/AIDS- und STD-Prävention aktiv zusammen, u.a. im Rahmen von regelmäßigen Netzwerktreffen der Koordinierungsstelle für AIDS-Prävention und Sexualpädagogik, den jährlichen Klausurtagungen mit den Thüringer Aidshilfen sowie der Beteiligung an AIDS-Projekten zum Welt-Aids-Tag und weiteren Projekten mit den AIDS-Hilfen und fachlichen Unterstützung beim jährlich stattfindenden "HIV-Symposium". Gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt erfolgt die Umsetzung von Standards in der HIV/AIDS- und STD-Prävention und die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Gesundheitsamt im Rahmen der Qualitätssicherung. Eine direkte Zusammenarbeit mit Betroffenenengruppen besteht derzeit nicht.

- 7.9 Gibt es spezielle ambulante und stationäre Betreuung von AIDS-Erkrankten? Inwieweit wird diese von der Landesregierung gefördert?

Eine spezielle stationäre oder ambulante Betreuung von AIDS-Kranken ist aus heutiger medizinischer Sicht nicht notwendig. In Thüringen stehen den HIV/AIDS-Patienten für die ambulanten Behandlungen zwei niedergelassene Schwerpunktspezialisten in Weimar und Erfurt sowie das Universitätsklinikum in Jena mit einem weiteren HIV-Schwerpunktarzt zur Verfügung. Die stationäre Aufnahme und Behandlung ist in jedem Thüringer Krankenhaus möglich.

- 7.10 Inwieweit werden Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser bzw. deren Personal mit Blick auf die HIV/AIDS-Problematik geschult?

Die AIDS-Hilfe Weimar & Ostthüringen bietet Fortbildungsangebote für Ärzte, insbesondere Dermatologen, Bedienstete in Haftanstalten sowie Pflegepersonal an und führt regelmäßig entsprechende Seminare durch. Des Weiteren ist die Schulung von medizinischem Personal in der Ausbildung ein Schwerpunkt. Die AIDS-Hilfe Thüringen e.V. bietet in regelmäßigen Abständen Präventionseinheiten für Auszubildende und Mitarbeiter im Pflegebereich an.

- 7.11 Welche Aufklärungsangebote zur HIV/AIDS-Problematik sind in den Lehrplänen enthalten?

Gemäß der im Schuljahr 2012/2013 gültigen Lehrpläne ist die Behandlung der Thematik HIV/AIDS in folgenden Fächern und Klassenstufen vorgesehen:

Regelschule		
Biologie	Thüringer Lehrplan für den Erwerb des Hauptschul- und des Realschulabschlusses - Erprobungsfassung für die Klassenstufen 7/8 (2011)	Klassenstufen 7/8 Sach- und Methodenkompetenz Der Schüler kann Möglichkeiten ... der Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten ableiten bzw. begründen. Selbst- und Sozialkompetenz Der Schüler kann Verhaltensweisen sachgerecht bewerten und Verhaltensregeln ableiten: ... AIDS-Prophylaxe
Gymnasium		
Biologie	Thüringer Lehrplan für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - Erprobungsfassung für die Klassenstufen 7/8 (2011)	Klassenstufen 7/8 Sach- und Methodenkompetenz Der Schüler kann Möglichkeiten ... der Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten ableiten bzw. begründen. Selbst- und Sozialkompetenz Der Schüler kann Verhaltensweisen sachgerecht bewerten und Verhaltensregeln ableiten: ... AIDS-Prophylaxe
	Thüringer Lehrplan für die Regelschule und die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule (1999)	Oberstufe Immunbiologie Infektionskrankheiten ... Zusammenhang zwischen wissenschaftlichem Erkenntnisstand und der Entwicklung wirksamer Heilverfahren am Beispiel AIDS; AIDS als Immunschwächekrankheit: Schwächung des Immunsystems durch Zerstörung von T-Lymphozyten, Folgen, Übertragungswege, Möglichkeiten zum Schutz vor AIDS
	Ziele und inhaltliche Orientierungen für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (2009)	Genetik und Immunbiologie Erkrankungen des Menschen Der Schüler kann folgende Kompetenzen nachweisen: ... Erklären von AIDS als Immunschwäche Ableiten von Möglichkeiten der Prophylaxe und Therapie auf der Grundlage immunbiologischer Kenntnisse (Empfehlung: Einbeziehung von Hepatitis)

In folgenden Fächern und Klassenstufen ist die HIV/AIDS-Problematik nicht direkt ausgewiesen, jedoch bietet sich in den genannten Themen die Behandlung an:

Regelschule		
Ethik	Thüringer Lehrplan für die Regelschule und die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule (1999)	Klassenstufe 8 Partnerschaft, Liebe, Sexualität Über den Zusammenhang von Liebe, Sexualität, Partnerschaft und über die damit verbundene Verantwortung reflektieren

Regelschule		
Evangelische Religionslehre	Thüringer Lehrplan für die Regelschule und die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule (1999)	Klassenstufe 9 ... einen Menschen lieben (Liebe, Partnerschaft, Zärtlichkeit) ... Sich mit unterschiedlichen Bewertungen von Sexualität und Liebe auseinandersetzen ... Sexualität als Ausdruck und Gestaltung der Liebesbeziehung
Katholische Religionslehre	Thüringer Lehrplan für die Regelschule und die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule (1999)	Klassenstufe 9 Leben gestalten Einander lieben - miteinander leben wollen Freundschaft - Liebe - Sexualität
Gymnasium		
Ethik	Thüringer Lehrplan für das Gymnasium (1999)	Klassenstufe 8 Partnerschaft, Liebe, Sexualität Über den Zusammenhang von Liebe, Sexualität, Partnerschaft und über die damit verbundene Verantwortung reflektieren
Evangelische Religionslehre	Thüringer Lehrplan für das Gymnasium (1999)	Klassenstufe 9 ... einen Menschen lieben (Liebe, Partnerschaft, Zärtlichkeit) ... Sich mit unterschiedlichen Bewertungen von Sexualität und Liebe auseinandersetzen ... Sexualität als Ausdruck und Gestaltung der Liebesbeziehung
Katholische Religionslehre	Thüringer Lehrplan für das Gymnasium (1999)	Klassenstufe 9 Leben gestalten Einander lieben - miteinander leben wollen Freundschaft - Liebe - Sexualität

Auf eine weitere Präzisierung wurde bewusst verzichtet. Es liegt grundsätzlich in der pädagogischen Verantwortung des einzelnen Lehrers und der Fachkonferenz der Schule, die einzelnen Themen auszuarbeiten und so zu vermitteln, dass die Schülerinnen und Schüler anwendungsbe-reites Wissen erwerben können. Dabei spielen auch der Lebensbezug und das Schülerinteresse eine besondere Rolle.

7.12 Inwieweit arbeiten Schulen und Vereine, die in dem Bereich der Aufklärung und Prävention (z. B. AIDS-Hilfe) aktiv sind, zusammen? Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des § 47 Abs. 4 Thüringer Schulgesetz sind die Schulen verpflichtet, die Schüler altersgemäß mit biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches, gewaltfreies Verhalten in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie grundlegende Bedeutung von Partnerschaft, Ehe und Familie vermitteln. Bei der Sexualerziehung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.

Die Umsetzung dieser schulgesetzlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen des Unterrichts, d. h. der Umsetzung der Lehrplanvorgaben oder im außerunterrichtlichen Bereich.

Zur Umsetzung während des Unterrichts obliegt es der pädagogischen Freiheit des jeweiligen Lehrers bestimmte Methoden auszuwählen, dazu kann auch die Zusammenarbeit mit Vereinen gehören. Im Rahmen der außerunterrichtlichen Arbeit liegt es in der Eigenverantwortung der Schule au-

ßerschulische Partner einzubeziehen. Diese Partner können Vereine sein, die sich im Bereich von Aufklärung und Prävention aktiv einbringen, es können aber auch andere Experten sein, dazu gehören u. a. Betroffene, fachkundige Eltern oder Ärzte.

Die AIDS-Hilfen in Thüringen, regionale Vereine (pro familia, Schwangerschaftsberatungsstellen, Aufklärungsprojekt "miteinAnderS", "QueerWeg", etc.), Schulen und Gesundheitsämter kooperieren aktiv zusammen.

## 8. Gleichstellung von LSBTI-Menschen mit Migrationshintergrund

- 8.1 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Akzeptanz oder Nichtakzeptanz von LSBTI-Menschen mit Migrationshintergrund in deren Herkunftsstaaten und Familien?

Es liegen allgemeine theoretische Kenntnisse aus verschiedenen Herkunftsländern vor. Danach ist die jeweilige Einstellung u.a. von Kultur, Religion und auch der Ausprägung zivilisatorischer Faktoren abhängig. Bei der Beurteilung wäre auf Rechercheergebnisse aus dem Internet zurückzugreifen, wie beispielsweise unter <http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/laender-informationen/> . Spezifischen Kenntnisse, Darstellungen oder Fallzahlen liegen nicht vor.

- 8.2 Welche Konzepte verfolgt die Landesregierung, um LSBTI-Menschen mit Migrationshintergrund darin zu unterstützen, in Thüringen ein selbstbestimmtes Leben ohne Diskriminierung führen zu können?

Es liegen keine Kenntnisse über existierende Konzepte vor. Bisher gab es keinen der Landesregierung vorgetragenen Fall, der ein solches Konzept erfordert hätte bzw. der in diesem Bereich von der Ausländerbeauftragten betreut und beraten wurde.

- 8.3 Wie viele Asylgesuche in Thüringen wurden seit 2006 mit homophober oder transphober Verfolgung begründet? Aus welchen Ländern kamen die Asylbegehrenden und wie viele dieser Asylgesuche waren erfolgreich?

Über Asylanträge einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entscheidet nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Der Landesregierung sind keine Fallzahlen für Thüringen bekannt, die offiziell auf diesen Verfolgungsgrund zurückzuführen und somit Grund für die Asylsuche sind. Dies ist stark vom Outing der betreffenden Person abhängig. Religiöse, kulturelle und persönliche Gründe spielen bei der persönlichen Entscheidung eine große Rolle, sich hinsichtlich der sexuellen Orientierung zu positionieren und dies als Asylgrund anzugeben.

- 8.4 Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund wurden seit 2006 abgeschoben, die in Thüringen in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebten (bitte nach Jahr, Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren)?

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt. Statistische Erhebungen hierzu liegen nicht vor.

- 8.5 Welche Konzepte verfolgt und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sich bei ihren internationalen Kontakten für die Gleichstellung von LSBTI-Menschen und gegen eine strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität einzusetzen?

Für Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung, die LSBTI-Menschen diskriminieren würde, insbesondere der Homosexualität, wird anderen Staaten keine Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten geleistet. Sie ist unzulässig, da sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde (§ 73 Satz 1 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen - IRG -), gegenüber Staaten der Europäischen Union auch, weil die Erledigung zu denen in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde (§ 73 Satz 2 IRG).

## 9. Medizinischer Umgang mit Intersexualität und Intersexuellen

- 9.1 In welchen Krankenhäusern Thüringens werden kosmetische Genitaloperationen, Kastrationen und/oder Hormontherapien an Kindern mit uneindeutigen körperlichen Geschlechtsmerkmalen durchgeführt?

Zu den Fragen 9.1 bis 9.5 hat die Landesregierung eine Abfrage unter den Thüringer Krankenhäusern durchgeführt. Von 27 angeschriebenen Krankenhäusern haben 12 innerhalb der gesetzten Frist geantwortet. Insofern sind die Angaben nur selektiv.

Im Ergebnis der Umfrage wurden keine entsprechenden Operationen oder Hormontherapien in Thüringer Krankenhäusern durchgeführt.

- 9.2 Bei wie vielen Neugeborenen wird in Thüringen jährlich Intersexualität (DSD) diagnostiziert (Angaben bitte in absoluten Zahlen und Prozent, soweit zurückreichend wie möglich)?

In einem der Krankenhäuser, die auf die Umfrage geantwortet haben, wurde in den letzten fünf Jahren Intersexualität bei einem neugeborenen Kind diagnostiziert. Durchschnittlich gibt es in Thüringen drei bis fünf neue AGS-Patienten im Jahr, dies entspricht etwa 0,002 bis 0,03 Prozent der Geburten. Genauere Angaben sind nicht möglich.

- 9.3 Bei wie vielen dieser Kinder wurden kosmetische Genitaloperationen durchgeführt, die Gonaden entfernt oder Hormonbehandlungen durchgeführt?

Es werden etwa im Jahr zwei Mädchen mit "Androgenitalem Syndrom" (AGS) operiert. Genitaloperationen werden durchgeführt, konkrete Zahlen sind nicht bekannt. Gonadenentfernungen wurden in Thüringen nicht durchgeführt. Es werden im Jahr zwischen 16 und 20 Kinder aufgrund unterschiedlicher Diagnosen hormonell behandelt.

- 9.4 In welchen Krankenhäusern Thüringens werden pränatale Hormontherapien (Dexametason) durchgeführt (Angaben bitte in absoluten Zahlen und Prozent, soweit zurückreichend wie möglich)?

Der Landesregierung ist ein Fall im Jahr 2008 bekannt.

- 9.5 Bei wie vielen Kindern wurden solche pränatalen Hormontherapien (Dexametason) durchgeführt (Angaben siehe oben)?

Es sind keine Fälle von pränatalen Hormontherapien bekannt.

- 9.6 Welche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur medizinischen, psychologischen und gesellschaftlichen Aufklärung über das Thema Intersexualität für Ärztinnen, Ärzte, Hebammen, Entbindungshelfer und anderes medizinisches Fachpersonal sind der Landesregierung bekannt?

Auf die Beantwortung zu Frage 9.7 wird verwiesen.

- 9.7 Steht die Landesregierung in Bezug auf entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote im Dialog mit den zuständigen Kammern und Verbänden? Wenn nein, warum nicht?

Von der für Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte zuständigen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen werden zum Thema bisher keine entsprechenden Fort- und Weiterbildungen angeboten.

Entsprechende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Berufsgruppe der Hebammen und Entbindungspfleger sowie für das andere medizinische Fachpersonal sind der Landesregierung ebenfalls nicht bekannt.

Unter Verweis auf die Antwort auf Frage 9.8 wird gegenwärtig von entsprechenden Initiativen abgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass den betreffenden Kammern und Verbänden die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates und/oder die Beschlusslage der 85. Gesundheitsministerkonferenz bekannt sind.

Durch Arbeitskontakte mit der Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) ist der Landesregierung bekannt, dass es derzeit keine Nachfrage zu entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangeboten gibt. Auch an das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wurden bisher keine entsprechenden Anfragen herangetragen.

- 9.8 Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Thema Intersexualität (Deutscher Ethikrat 2012) und welche Rückschlüsse leitet sie aus den Empfehlungen für ihr Handeln ab?

Die Landesregierung teilt die gleichlautenden Beschlussfassungen der 85. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der 22. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom Juni 2012 zur Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Thema Intersexualität. Beide Ministerkonferenzen erklärten:

"Damit liegt ein längst überfälliger und wichtiger Beitrag vor, der die komplexe Lebenssituation von Intersexuellen in einer zweigeschlechtlich fixierten Gesellschaft umfassend erhellt und dringend notwendige Schritte zur Beseitigung ihrer Diskriminierung aufzeigt."

Weiter würdigen beide Ministerkonferenzen "den Weg, den der Deutsche Ethikrat zur Erfüllung seines von der Bundesregierung erteilten Auftrags gewählt hat: Mit einem fachlich weiten Blick, im Wege einer mehrdimensionalen Methodik unter Einbeziehung umfangreicher Expertise sowie der Betroffenen selbst ist er zu seiner Entscheidungsfindung gelangt."

Ebenso hat die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 15. November 2012 in Berlin festgestellt: "Aus Unkenntnis können Vorurteile und Diskriminierung erwachsen. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen daher in der umfassenden und sorgfältigen Analyse der Lebenssituation der Menschen mit nicht eindeutiger Geschlechtszuordnung einen wesentlichen Schritt hin zu einer Sensibilisierung der Gesellschaft". Die Justizministerinnen und Justizminister erachten die in der Stellungnahme entwickelten Empfehlungen zu möglichen gesetzlichen Änderungen als eine gute Grundlage für die Lösung auftretender rechtlicher Probleme. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, sich des Themas weiter anzunehmen, die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates aufzugreifen und weiter zu entwickeln."

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) beauftragte zudem die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG), die "Empfehlungen des Deutschen Ethikrates aufzugreifen und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu prüfen und hierzu der 86. GMK einen ersten Bericht vorzulegen."

Im Nachgang werden dann die ggf. notwendigen Schritte in Thüringen im Benehmen mit der Landesärztekammer und den Fachverbänden vereinbart.

## **10. Psychologische Folgen des Umgangs mit Intersexualität und Intersexuellen für Betroffene und deren Familien in Thüringen**

- 10.1 Erhalten Eltern intersexueller Kinder in Thüringen unabhängige psychologische bzw. psychotherapeutische Betreuungs- und Beratungsangebote?
- 10.2 Erhalten Intersexuelle in Thüringen begleitend zu einer medizinischen Behandlung, welche die Besonderheiten ihrer geschlechtlichen Entwicklung betrifft, auch psychologische oder psychotherapeutische Betreuung?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- 10.3 Plant die Landesregierung, sich für eine Verlängerung der Fristen für die Aufbewahrung der Krankenakten bei Operationen im Genitalbereich einzusetzen? Wenn nicht, warum?

Ein derartiges Anliegen wurde bisher von keiner Seite an das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit herangetragen. Folglich sieht die Landesregierung gegenwärtig keine Veranlassung zur Abänderung der diesbezüglichen regelhaften Aufbewahrungsfrist von zehn Jahre nach der letzten Behandlung. Zudem wird auf die Beantwortung zu Frage 9.8 verwiesen.

10.4 Ist der Landesregierung bekannt, dass eine Vielzahl von erwachsenen Intersexuellen die an ihnen im Kindesalter vorgenommenen Eingriffe, welche uneindeutige Geschlechtsmerkmale betrafen (z. B. kosmetische Genitaloperationen, Kastrationen und/oder Hormontherapien), kritisieren?

Hierzu liegen keine Daten vor.

10.5 Wie beurteilt die Landesregierung die Praxis frühkindlicher kosmetischer Genitaloperationen, Kastrationen, Hormontherapien und sonstiger medizinisch nicht notwendiger Eingriffe an Kindern mit uneindeutigen körperlichen Geschlechtsmerkmalen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit?

Die Landesregierung begrüßt den eintretenden gesellschaftlichen und medizinischen Bewusstseinswandel, in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall und nach ausführlicher Erörterung mit den Erziehungsberechtigten, diesen Eingriff in spätere Lebensjahre zu verschieben oder sogar vollständig von diesen Eingriffen abzusehen. Dieser Bewusstseinswandel, der seinen Niederschlag in der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Thema Intersexualität in Erfüllung eines von der Bundesregierung erteilten Auftrags fand und dann Gegenstand zweier Ministerkonferenzen [22. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (2012) sowie der 85. Gesundheitsministerkonferenz (2012)] wurde, ist, wie auch die ablehnende Positionierung einzelner Betroffener in den Medien, der Landesregierung bekannt bzw. wird mit Verweis auf die Antwort auf Frage 9.8 unterstützt.

Taubert  
Ministerin